

Fotoverfremdung mit KI nicht klar genug offengelegt

Zeitung erwähnt Bildbearbeitung kleingedruckt im Copyright-Vermerk am Bildrand

Entscheidung: Hinweis

Ziffer: 2

Eine Tageszeitung lädt in einem ausführlichen Beitrag ihre Leserschaft dazu ein, aus Anlass des 34. Jahrestags des Berliner Mauerfalls eigene Texte zur aktuellen Weltlage einzureichen, die auf einer offenen Plattform der Zeitung erscheinen sollen. Illustriert ist der Beitrag mit Bildern von sechs (überwiegend bereits gestorbenen) internationalen Bürgerrechtlern und Friedensaktivisten mit trauernden oder weinenden Gesichtern. In der Onlinefassung wird direkt unter den Bildern darauf hingewiesen, dass die Fotos durch Künstliche Intelligenz (KI) verfremdet wurden. In der Print-Version taucht dieser ausdrückliche Hinweis nur im Beitragstext auf. Bei den Fotos selbst steht der Hinweis auf die KI nur in der Copyright-Zeile, die kleingedruckt senkrecht am Rand des ersten Fotos steht. Der Beschwerdeführer sieht dadurch den Pressekodex in mehrfacher Hinsicht verletzt: bei der Wahrhaftigkeit und der Achtung der Menschenwürde, dem Persönlichkeitsschutz und dem Schutz der Ehre. Er kritisiert eine mangelhafte Kennzeichnung der „KI-Fälschungen“ in der Druckausgabe und sieht darin eine versuchte Irreführung der Leserschaft. Außerdem sei es ekelhaft, Ansehen und Ehre Verstorbener durch fratzenhaft verfälschte Bilder zu verunglimpfen. Die kritisierte Zeitung nimmt keine Stellung. Bei der Vorprüfung des Falles wird die Beschwerde zunächst als unbegründet bewertet. Nach einem Einspruch des Beschwerdeführers befasst sich der Beschwerdeausschuss mit dem Fall und erteilt der Redaktion einstimmig einen Hinweis wegen Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Denn die Kennzeichnung der Bilder im Print-Beitrag genügt nicht den Anforderungen von Richtlinie 2.2. Demnach müssen symbolische Illustrationen wie etwa nachgestellte Szenen oder künstlich visualisierte Vorgänge deutlich wahrnehmbar in der Bildlegende oder im Bezugstext als solche erkennbar gemacht werden. Der Print-Beitrag enthält sowohl im Text als auch neben einem der Bilder den Hinweis, dass sie mithilfe von KI generiert wurden. Die Kennzeichnung am Bildrand ist jedoch in einer so kleinen Schrifttype erfolgt, dass der Hinweis nicht, wie von der Richtlinie gefordert, deutlich wahrnehmbar ist. Zudem ist nur eines der sechs Bilder entsprechend gekennzeichnet. Im Text des Beitrags erscheint der Hinweis erst ungefähr nach der Hälfte. Er hätte aber bereits zu Beginn des Textes gegeben werden müssen, um auch für den flüchtigen Leser wahrnehmbar zu sein. Die Zeitung hat aber nicht gegen die Pressekodex-Ziffern 8 und 9 (Schutz der Persönlichkeit und der Ehre) verstoßen. Die künstlerische Gestaltung der Bilder der prominenten Persönlichkeiten der Zeitgeschichte darf die Meinungs- und Kunstfreiheit für sich in Anspruch nehmen und genießt einen weitgehenden Schutz. Weder greift die Abbildung für sich genommen unzulässig in den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 ein, noch ist die Darstellung als Trauernde mit einer Herabwürdigung und Ehrverletzung verbunden und damit unangemessen im Sinne von Ziffer 9. Hinsichtlich des Online-Beitrags ist die Beschwerde vollständig unbegründet. Hier ist der Hinweis auf die KI gut wahrnehmbar.